

diese ihre Reklameinserate loslassen, fällt der Absatz und sinken vor allem die Preise. Das gilt von den feinen Gemüsen, wie Spargel, Gurken, Blumenkohl, früher Salat, Bohnen, grüne Erbsen, Kohl usw., aber einzelne Warenhäuser verschleudern auch späte Gemüse in grossen Massen. Dazu kommt ein flotter Handel in Kartoffeln. Was Früchte anlangt (von Südfrüchten sehen wir ab), so sind alle feinen Tafelfrüchte, wie Ananas, Tafeläpfel und Birnen, Reineclauden, Weintrauben, Pfirsiche und Aprikosen, Kirschen, Erd- und Johannisbeeren teilweise zu Preisen vertreten, bei denen eigentlich kein anderer Händler bestehen kann. Nur das Schnittblumengeschäft hat man bislang ungeschoren gelassen, weil hier kein gutes Geschäft zu machen ist, wenn man mit den Prinzipien des Warenhauses arbeiten will. Wohl aber tritt man in Trauerkränzen an manchen Plätzen mit dem Handelsgärtner in einen, den letzteren schädigenden Wettbewerb. Wir werden in nächster Nummer zeigen, wie die Warenhäuser an den einzelnen Plätzen mit unsern Erzeugnissen arbeiten.

Verspätete Lieferungen in den gärtnerischen Betrieben.

Es geht nichts über Pünktlichkeit im Geschäftsleben. Sie erspart manchen Verdross, manchen Verlust und sie ist nicht nur, wie es im Sprichwort heisst, die Höflichkeit der Könige. Die Klagen über unpünktliche Lieferungen sind allgemein im lieben deutschen Vaterlande und auch darüber hinaus. Die Unpünktlichkeit ist ein internationales Uebel, dass der Franzose, der Engländer, der Italiener so gut kennt, wie der Russe und Japaner. Die verspäteten Warenlieferungen haben ja ihre ganz verschiedenen Ursachen. Nur die hauptsächlichsten seien hier aufgezählt: Ueberhäufung mit Aufträgen, welche eine prompte Expedition unmöglich machen; Erschöpfung des Vorrates der verlangten Ware; plötzliche Zerstörung von Beständen durch Unwetter, Hagel, Wasserschaden usw.; Versäumung der Lieferfrist bei der Bahn- oder Postbeförderung; Verschleppung der Sendungen bei der Beförderung. Schliesslich auch Bummel im Betriebe, die freilich am wenigsten von alledem in Betracht kommen dürfte.

Welche rechtlichen Folgen knüpfen sich nun an eine Verspätung der zu liefernden Waren? Wir wollen bei der Beantwortung dieser Frage in erster Linie Blumen- und Pflanzensendungen ins Auge fassen.

Zunächst herrscht in gärtnerischen Kreisen, namentlich wenn es sich nicht um grosse, kaufmännisch organisierte Betriebe handelt, um Firmen, die sich streng an die handelsrechtlichen Vorschriften halten, eine sehr üble Angewohnheit, und das ist die: Auf eine Bestellung einfach nichts zu antworten! Das ist ein grosser Fehler, der sehr verhängnisvolle Folgen haben kann.

Eine Bestellung ist ein Antrag, eine Offerte zur Abnahme von Waren. Unter Abwesenden, auch solchen, die sich durch Fernsprecher in Verbindung setzen, kann ein Antrag nur sofort angenommen werden. Wenn das nicht geschieht, ist kein Teil mehr gebunden. Der Besteller braucht die Pflanzen nicht abzunehmen, der Züchter braucht sie nicht zu liefern.

Anders unter Abwesenden. Hier bestimmt § 147, Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuches:

„Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf.“

Die Antwort, ob man liefern will, darf also nicht verzögert werden. Wenn jemand bei einem Handelsgärtner Stecklinge bestellt und der letztere lässt nichts von sich hören, sendet aber nach vielleicht 14 Tagen die Ware ab, so braucht der Besteller dieselbe nicht mehr abzunehmen, denn in dem Stillschweigen des Handelsgärtners liegt eine Ablehnung der Bestellung und der Besteller konnte sich anderweit decken. Diese rechtlichen Fragen will aber der Handelsgärtner gewöhnlich nicht gelten lassen, weil er sich selbst die Regel konstruiert: „Wer nicht absagt und dann die Ware schickt, der hat die Bestellung angenommen.“ Der Jurist freilich entscheidet im gegenteiligen Sinne. Allerdings muss nicht in allen Fällen auf eine Bestellung erst deren Annahme erklärt werden, sondern es kann einfach die Ware gesandt werden. Die Sendung der Ware gilt dann als Annahme der Bestellung. Darüber spricht sich § 151 des Bürgerl. Gesetzbuches in folgender Weise aus:

„Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.“

Nun kann wohl unbedenklich gesagt werden, dass es Verkehrssitte im gärtnerischen Handel ist, dass man eine Erklärung nicht erwartet, aber die Ware! Und kommen wir auf den Hauptfehler, der immer gemacht wird! Soll der Vertrag ohne besondere Erklärung zustande kommen, so muss die Ware sofort, wie es wenigstens im ordnungsmässigen Geschäftsverkehr möglich ist, an den Besteller abgesandt werden. Geschieht dies nicht und die Ware wird etwa nach ein bis zwei Wochen, ohne dass vorher eine Erklärung erfolgte, dem Besteller zugesandt, so kann er ohne weiteres die Sendung zurückweisen. Die Annahmeverweigerung wegen verspäteter Lieferung hat in diesem Falle ihre Berechtigung. Der Besteller darf nicht im Ungewissen darüber vom Lieferanten gehalten werden, ob er überhaupt Ware von ihm erhält oder nicht.

Nun kann es aber auch vorkommen, dass der Besteller gleich eine Frist gesetzt hat. Er schreibt: „Ich bestelle hiermit bis zum 20. Mai 10000 Korn Cyclamen-Samen, zum Preise von 120 Mk.“ Der Lieferant erwidert nichts, aber der Samen trifft auch am 20. Mai noch nicht ein. Der Besteller kauft anderwärts. Am 25. Mai kommt der Samen an und es wird die Annahme verweigert. Die Verweigerung ist berechtigt, denn § 148 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.“ Und noch ein dritter Fall der Verspätung ist hier von Interesse. Hatten wir bislang Fälle betrachtet, wo der Vertrag überhaupt noch nicht zustande gekommen war, so möge jetzt ein

anderer Fall Berücksichtigung finden, in welchem der Vertrag schon perfekt gewesen ist, aber die Lieferung unpünktlich erfolgte. Nehmen wir an, der Handelsgärtner hat geschrieben, dass er den Samen bis zum 20. Mai liefern werde. Der Vertrag ist zustande gekommen. Am 20. Mai trifft die Ware nicht ein. Da kann der Besteller nicht ohne weiteres zurücktreten, denn § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches schreibt in diesem Falle vor:

„Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder an dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.“

Würde also in unserem Falle der Handelsgärtner geschrieben haben: „Wenn nunmehr der Samen nicht bis zum 23. Mai eintrifft, nehme ich denselben nicht mehr an und werde mich anderweit decken, Sie aber für den Schaden, der mir erwächst, haftbar machen“, und die Ware traf erst am 25. Mai ein, so konnte er mit Fug und Recht die Sendung zurückweisen. Hätte er dagegen diese Nachfrist nicht gestellt und nicht ausdrücklich erklärt, dass er nach dem Ablauf die Ware nicht mehr abnehme, so würde er sie auch noch später als am 25. Mai abnehmen müssen. Er würde dann aber auch berechtigt gewesen sein, noch die Erfüllung des Vertrages zu fordern, wenn etwa der Lieferant erklärte, nicht mehr liefern zu wollen. Leider wird im gärtnerischen Handel die sogenannte „Nachfrist“ viel zu wenig beachtet. Man glaubt im Rechte zu sein, wenn man verspätete Pflanzensendungen einfach zurückweist. Das ist ein Irrtum, der zu Unannehmlichkeiten führen kann, wie wir das wiederholt feststellen konnten. Wir hielten es deshalb für angebracht, hier einmal auf die Rechtslage hinzuweisen, in die bei verspäteten Lieferungen beide Teile, Besteller und Lieferant, kommen.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Bestimmungen über die Einfuhr von Geschäftskatalogen und Preislisten in Kanada. Unter Aufhebung der früheren Bestimmungen hat die Regierung in Kanada einen Zollnachlass für wirkliche Geschäftskataloge und Preislisten zugelassen, wenn diese nicht etwa dazu bestimmt sind, den Verkauf von Waren durch eine Person in Kanada anzuzeigen und sofern sie nach Kanada in einzelnen an Kaufleute dazubestimmten Exemplaren und zwar nur in einem Exemplar an jeden Kaufmann für seinen eigenen Gebrauch, aber nicht zur Verbreitung gesandt werden.

— Die Obsternie in Südrussland verspricht nach den eingegangenen Nachrichten eine äusserst reiche zu werden, soweit Wein, Äpfel, Birnen, Pflaumen und Nüsse in Frage kommen, während Pfirsiche und Aprikosen durch den strengen Winter sehr gelitten haben. Es wird beabsichtigt, von der Krim aus, wo

selbst die grössten Obstbaubezirke sich befinden, einen umfangreichen Export nach den russischen Hauptstädten, vor allem St. Petersburg in die Wege zu leiten. Jedenfalls wird man auf das Entgegenkommen der russischen Regierung durch Frachtermässigung rechnen können.

— Der deutsche Gartenbauhandel mit dem Ausland weist im ersten halben Jahr, vom 1. Januar bis 30. Juni 1907 nach den Monatsberichten des Kaiserlich Statistischen Amtes folgende Zahlen in der Ein- und Ausfuhr auf (die Werte sind auf Tausend Mark abgerundet):

	Einfuhr	Ausfuhr
a) Blumen und Pflanzen:		
Lebende Blumen	3953000	63000
Blüdegrün	564000	36000
Getrocknete Blumen, Blätter, Gräser etc.	412000	338000
Topfpflanzen	965000	275000
Orchideen	78000	3000
Blumen-Zwiebeln und Knollen	259000	306000
Forstpflanzen	114000	56000
Obstbäume und Sträucher	122000	149000
Allee-, Park-, Zierbäume und Sträucher etc.	106000	170000
Rosenstämme u. -Sträucher	32000	206000
Koniferen und Immergrüne Pflanzen	428000	63000
b) Sämereien:		
Gemüsesamen	292000	489000
Blumensamen	46000	445000
Runkelrübensamen	105000	1437000
Zuckerrübensamen	90000	11522000
c) Frisches Gemüse:		
Rotkohl, Weisskohl	896000	107000
Wirsing-, Rosenkohl etc.	503000	16000
Spargel, Tomaten	414000	121000
Blumenkohl etc.	2012000	98000
Zwiebeln	1251000	578000
Bohnen, Erbsen	615000	6000
Gurken, Salat etc.	4096000	423000
Moerretich	2000	459000
Kohlrabi, Sellerie	614000	134000
Kartoffeln	3909000	2025000
d) Frisches Obst:		
Äpfel	951000	69000
Birnen, Quitten	33000	19000
Aprikosen, Pfirsiche	66000	—
Kirschen	1148000	40000
Erdbeeren	177000	3000
Anderes Beerenobst	267000	16000

Vereine und Versammlungen.

— Hauptversammlung des Oberhess. Obstbauvereines in Butzbach. Der am 28. Juli im „Hessischen Hof“ stattfindenden Versammlung ging, wie üblich, eine Beratung der Vereinsbaumwärter Oberhessens voraus, die von ca. 70 geprüften Baumwärttern besucht war. Um 10 Uhr vormittags eröffnete der Präsident, Graf Oriola-Büdesheim diese Verhandlungen. Obstbautechniker Wiesner referierte über amerikanische und andere ausländische obstbauliche Absonderlichkeiten; Obstbautechniker Koch über die angestrebte einheitliche deutsche Obstverpackung im Sinne des Pomologen-Vereines. Die Referate wurden lebhaft diskutiert und am Schluss noch Berufsfragen und Fragen über Sortenanbau nach geschobener Felderzusammenlegung erörtert. Allgemein bedauert wurden die geringen Aussichten auf eine gute Apfel-ernte. — Am Nachmittage 3 Uhr begannen dann die Hauptverhandlungen im Beisein des

braucht er jedoch nicht viel Feuchtigkeit. Was seine Erscheinung betrifft, so ist *Ceterach officinarum* so gut charakterisiert, dass er mit einem anderen Farn gar nicht zu verwechseln ist. Aus der mit schwarzen Spreuhaaren bedeckten Grundachse entspringen die dichtrastigen, fiederteiligen Blätter, die bis zu 20 cm Länge erreichen. Die Stiele sind am Grunde meist schwarzbraun, unterwärts mit schwarzen, dazwischen mehr oder weniger dicht mit anfangs silberglänzenden, zuletzt hellbraunen Spreuhaaren besetzt. Die Blätter selbst sind von lederiger Textur, oberseits graugrün und glanzlos, unterseits dicht mit dachziegelartig sich deckenden Spreuhaaren bedeckt. Man sieht also, dass dieser Farn infolge seiner derben Blattkonsistenz und der starken, schuppenartigen Bekleidung vorzüglich befähigt ist, den Einwirkungen von Sonne und Trockenheit zu widerstehen; wäre der Farn ein Bewohner schattiger Plätze, so machten sich derartige Schutzvorrichtungen völlig überflüssig. Was die systematische Stellung von *Ceterach officinarum* anbelangt, so wird diese Gattung von vielen Farnforschern mit *Asplenium* vereinigt und führt den Namen *Asplenium Ceterach* L. Wie man sich dazu auch immer stellen möge, jedenfalls verdient dieser Farn, gleichviel, unter welchem Namen man ihn kultiviert, in jedes Freilandfarn-Sortiment aufgenommen zu werden. Veränderungen unterliegt der Milzfarn sehr wenig, es sind zwar einige Spielarten bekannt, doch haben sie keine grosse Bedeutung. *Ceterach officinarum* findet sich ausser in Mitteleuropa noch in einem grossen Teile des Mittelmeergebietes, sowie im Kaukasus, Mittelasien und im Himalaya vor.

— *Magnolia hypoleuca*, die schon häufig im „Handelsgärtner“ erwähnt wurde, soll sich nach Mitteilung von J. Meehan in „The Flor. Exch.“ nicht nur aus Samen, sondern auch

durch Ableger und Veredlung vermehren lassen. Der Samen muss sofort stratifiziert werden, da er nicht mehr keimt, wenn er einmal eingetrocknet ist. Von den bekannteren Arten hat *Magnolia tripetala* die meiste Ähnlichkeit mit *M. hypoleuca*, besonders im Wuchs, aber auch in ihrem Verhalten in kultureller Beziehung, aber *M. hypoleuca* ist entschieden die schönere von beiden. Ihre Blätter sind von festerer, derberer Konsistenz und unterscheiden sich ausserdem durch die rötlichen Adern. Ein weiterer Vorzug der *M. hypoleuca* gegenüber der *M. tripetala* ist der weniger aufdringliche Geruch, den die Blüten ausströmen und der bei *M. tripetala* ein sehr scharfer, unangenehmer ist. Die Blüten erscheinen bei beiden Arten, nachdem die Blätter bereits ausgebildet sind, etwa Anfang bis Mitte Juni. Uebrigens ist die Vermehrung durch Ableger bei den Magnolien eine sehr langwierige und dauert es gewöhnlich zwei Jahre, bevor die Ableger sich genügend bewurzeln. Die Vermehrung aus Samen ist daher unter allen Umständen vorzuziehen. Durch Vermittlung der „Deutschen Dendrologischen Gesellschaft“ ist auch von *M. hypoleuca* in letzter Zeit guter Samen importiert worden.

— Wert und Unterschiede der verschiedenen *Catalpa*-Arten. Die besonderen Eigenschaften und Artunterschiede der verschiedenen in den Gärten vorkommenden *Catalpa*-Arten sind selbst vielen Fachleuten nicht genau bekannt. *Catalpa speciosa* Warder, die in den nördlichen Staaten der Union, besonders in Ohio vorkommt, ist die härteste Art. Sie wird auch von allen *Catalpa*-arten am höchsten und bildet im Vaterlande etwa 12 Meter hohe Bäume. In Blatt und Blüte ist *C. speciosa* nicht wesentlich von der nächstehenden *C. bignonioides* verschieden, sie blüht aber um einen Monat früher und die Blätter sind geruchlos, während die Belaubung der *C. bignonioides* einen nicht

gerade angenehmen Geruch, ähnlich den Blättern mancher Juglans- und Rhus-Arten besitzt. Beide Arten sind schöne Strassenbäume, *Catalpa speciosa* ist aber auch im Vaterlande Nordamerika weit mehr geschätzt. Diese Art ist selbst noch in den nördlichsten Staaten winterhart, bildet schönere Bäume und ist auch als Forst- und Nutzholz weit wertvoller als die verwandten Arten. *Catalpa bignonioides* Walter, die in den Südstaaten der Union beheimatet ist, bildet kleinere weniger ansehnliche Bäume, blüht später, etwa im Juli, ist aber sonst in der Blüte auffälliger, wenn auch der bereits erwähnte üble Geruch der Blätter keine angenehme Eigenschaft ist. Die niedrig bleibende chinesische Art, *C. Bungei*, C. A. Meyer und die aus Japan stammende, nur etwa 6 Meter hoch werdende *Catalpa Kampferi* Sieb. & Zucc., sind beide wohl weniger empfindlich als *Catalpa bignonioides*, aber doch weniger hart als *C. speciosa*. Beide besitzen, wie *C. bignonioides*, eine unangenehm riechende Belaubung. *Catalpa Kampferi*, die als synonym mit *C. ovata* G. Don, gilt, ist durch schöne grosse Belaubung und kräftigen Wuchs ausgezeichnet und ist nächst *C. speciosa* die für deutsche Verhältnisse wertvollste Art. Die gelblichen, violett punktierten Blumen erscheinen etwas nach *C. bignonioides* im Juli, oft vereinzelt auch noch im August. *C. Bungei* ist in der Blüte ähnlich, aber schwachwüchsig und wird nur etwa 3 Meter hoch. Die in den Parks und Baumschulen sehr verbreiteten gelbblättrigen und dunkellaubigen Formen gehören als Varietäten zu *Catalpa bignonioides*, die in den Katalogen meist noch als *C. syringaeifolia* geführt wird. Es gibt aber auch eine Form von *Catalpa Kampferi*, die schwärzlich purpur austreibt und als wertvolles Zwerggehölz zu empfehlen ist.

— Die strauchartige *Potentilla* gehören mit zu den dankbarsten Blütensträuern,

die im Vordergrund der Gehölzgruppen ihre leuchtenden weissen und gelben Blüten in ununterbrochener Folge vom Mai bis in den Herbst entwickeln. Die bekannteste Art ist *P. fruticosa* L., ein äusserst dankbarer Blüher, der seinen goldgelben Flor vom Mai bis in den September zur Schau trägt, die niedriger bleibende Varietät *humilis* Regel, die höchstens 50 cm hoch wird und sich als ein fein- und dichtzweigiger Busch darstellt, im übrigen, namentlich in Bezug auf ihre Blüte sich nicht sehr von der Stammform entfernt, kommt selten zur Apflanzung, obwohl sie sich besonders zur Schmückung von Felspartien eignen dürfte. *P. micrantha* Koehne mit dunkelgelben Blüten unterscheidet sich von *P. fruticosa* einmal durch den bedeutend niedrigeren, in die Breite gehenden Wuchs und dann durch die auffallend kleinen Staubblätter. Die Heimat dieser Art ist wahrscheinlich Japan, die Blütezeit tritt im Juli ein. Durch reinweisse Blüten sind *P. dahurica* Nestl. und *Salessowi* Steph. ausgezeichnet. Erstere, die im Wuchs nicht grösser wird als die erwähnte niedrige Varietät von *P. fruticosa*, ist ein zwergiger, dicht kurz verzweigter, manchmal etwas niedergestreckter, meistens jedoch aufrechter Strauch mit in der Jugend behaarten Zweigen. Die ganzrandigen Fiederblättchen sind oben lebhaft grün und selten behaart, auf der Unterseite bläulich oder weisslich grün. Die im Mai und Juni sich einstellenden Blüten sind weiss, oberseits hin und wieder mit gelblichem Schein. Transbaikalien ist die Heimat dieser in der Kultur noch seltenen Art, wo sie hauptsächlich steinige Bergabhänge bewohnt. Gleichfalls noch rar ist die mittelasiatische *P. Salessowi* Steph., die in den Grössenverhältnissen der *P. fruticosa* gleichkommt und einen ründlichen Busch bildet, dessen dicke Zweige mit dunkelbrauner, späterhin abfasernder Rinde bedeckt sind. Die